

# FAQ des Webinars "Steuerliche Möglichkeiten mit Sachbezügen, Gutscheinen und Aufmerksamkeiten"

## Bewertung von Sachbezügen

**Wie sieht es mit der Dokumentation der Sachbezüge aus?**

**Muss der Sachbezug (50 Euro) konkretisiert werden auf der Abrechnung des Arbeitnehmers?**

**Wie erfülle ich die Aufzeichnungspflicht für Sachbezüge unter 50 Euro? Reicht eine klassische Aufzeichnung per Rechnung und Excel?**

**Muss der Gutschein in Höhe von max. 50 Euro in der Gehaltsabrechnung abgebildet werden oder ist es ausreichend, wenn wir Listen führen, wo die Mitarbeiter den Erhalt des Gutscheins mit Datum unterschreiben und diese zu den Lohnunterlagen nehmen?**

Sachbezüge sind getrennt vom Barlohn im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabetales oder bei laufenden Bezügen des Abgabezeitraums, des Abgaborts und des etwa gezahlten Entgelts mit dem steuerlich maßgebenden, also um Zuzahlungen des Arbeitnehmers gekürzten Wert anzusetzen.

Sachbezüge sind auch dann im Lohnkonto aufzuzeichnen, wenn sie infolge der 50-Euro-Freigrenze steuerfrei bleiben.

**Der Einfachheit halber versteuern wir den Sachbezug unbeachtet der Sachbezugsfreigrenze pauschal. Gibt es für den Mitarbeiter am Ende des Jahres die Möglichkeit im Rahmen des Steuerausgleichs hier etwas zurückzubekommen?**

Die Sachbezugsfreigrenze kann nur im Rahmen des Lohnsteuerabzugs geltend gemacht werden. Bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung kommt ggf. noch eine Änderung in Betracht

**Folie 9: Wie wäre es gewesen, wenn ins Unternehmen versendet worden wäre? Bei Lieferung zum Arbeitgeber wären die 6 Euro Versandkosten kein Problem, oder?**

**Zur 50 Euro Freigrenze: Was passiert, wenn man 500 Gutscheine zu 50 Euro mit insgesamt 20 Euro Versandkosten bestellt? Werden die Versandkosten dann aufgeteilt?**

Maßgebend ist jeweils der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Bezugskosten des Arbeitgebers spielen regelmäßig keine Rolle (Ausnahmefall s. Folie 23). Wenn aber die Endabgabe nur mit Versandkosten erfolgt, bleibt das Problem trotzdem bestehen.

**Wie verhält es sich mit eigenen Artikeln. Könnte da der EK-Wert berücksichtigt werden und nicht der „Marktpreis“?**

Auch hier ist regelmäßig der Endpreis bzw. der Angebotspreis für Letztverbraucher maßgebend. Eine Ausnahme könnte nur gelten, wenn es einen solchen Endverbraucherpreis nicht gibt. Dann kommt aber auch der Rabattfreibetrag nicht zur Anwendung. Einzelheiten und alle möglichen Fallgruppen finden Sie in Teil 1 der Webinarfolien.

**Bäckereimitarbeiter dürfen Backwaren verzehren und ihr Brot mit nach Hause nehmen. Ist das eine Aufmerksamkeit oder Sachbezugswert?**

Die den Mitarbeiter\*innen überlassenen Backwaren dürften wohl über die Gestellung üblicher Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers hinausgehen. Allerdings wird für Waren vom Arbeitgeber der Rabattfreibetrag von jährlich 1.080 Euro gewährt. Im obigen Fall dürften sich deshalb keine steuerpflichtigen Vorteile ergeben.

**Bewirtung: Wenn Mitarbeiter nach einem Seminar gemeinsam ins Restaurant gehen. Fällt dieses auch unter die Sachbezugsfreigrenze?**

Wenn die Mitarbeiter eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit während einer Auswärtstätigkeit bekommen, kommt eine Kürzung der Verpflegungsspesen oder eine Versteuerung des Sachbezugswerts in Betracht (s. Folie 28). Wenn es sich stattdessen um ein Belohnungessen handeln sollte, kann die Sachbezugsfreigrenze angewendet werden, falls noch nicht anderweitig verbraucht.

**Wäre ein Fußballticket bis 10 Euro auch ein Streuwerbeartikel?**

Das wäre wohl der Fall. Die Frage ist nur, was für ein Spiel Sie zu diesem Preis zu sehen bekommen?

**Kann zum Rabattfreibetrag parallel für andere Sachbezüge noch die mtl. Freigrenze 50 Euro im Betrieb genutzt werden?**

Ja. Jährlicher Rabattfreibetrag von 1.080 Euro und monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro sind unabhängig voneinander.

**Wie berechnet man inzwischen Mahlzeiten in Zeiten von Homeoffice? Müssen dennoch für alle Mitarbeiter die vollen Bezüge berechnet werden, auch wenn sie nur teilweise mitessen, oder kann man Durchschnittspauschale ansetzen?**

Arbeitstäbliche Mahlzeiten vom Arbeitgeber können mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. Eine Gewährung kommt insbesondere auch in Form sog. Essensmarken oder anderer Zuschüsse (ggf. auch digital) in Betracht. Die dafür auf Folie 26 dargestellten Regeln gelten auch für die Tage der Tätigkeit im Homeoffice.

**Ist bei der Sachbezugsfreigrenze der Netto- oder Bruttopreis?**

Maßgebend ist der Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer.

**Abgrenzung: Geld oder Sachbezug?**

**Wäre denn als Benefit auch die Übernahme der Hundesteuer denkbar?**

Für Geldleistungen ist die Sachbezugsfreigrenze nicht anwendbar. In Betracht käme nur eine Anmeldung des Hundes auf den Arbeitgeber.

**Was ist mit Tankstellengutscheine, mit denen auch andere Waren an der Tankstelle gekauft werden können, z.B. Süßwaren?**

Die Sachbezugsfreigrenze ist auch in 2022 auf Gutscheine einzelner Tankstellenketten anwendbar. Für derartige Gutscheine gibt es dann auch keine Produktbeschränkung. Abzugrenzen sind davon die (selteneren) Gutscheine mit limitierter Produktpalette, die für alle Tankstellen gelten (s. Folie 50).

**Zu Versicherungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bezahlt: Wie steht es um Gruppenversicherungen, z.B. Krankenhauszusatzversicherung, in der alle Mitarbeiter**

**aufgenommen werden? Sind diese hier überhaupt relevant?**

Hat der Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen ist die Versicherung Sachbezug und die 50-Euro-Grenze anwendbar. Übernimmt der Arbeitgeber nur die Beiträge handelt es sich um steuerpflichtige Geldleistungen. Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung sind für beide Fallgruppen typische Anwendungsfälle.

**Gutscheine**

**Wie verhält es sich, wenn ein Arbeitnehmer in einem Monat einen Gutschein in Höhe von 48 Euro erhält und einen Schokonikolaus im Wert von 4 Euro. Muss ich dies zusammenrechnen und dann versteuern?**

Bei enger Auslegung könnte es zu einer Überschreitung und damit zu einem Entfall der Sachbezugsfreigrenze kommen. Bei großzügiger Betrachtung könnte man den Nikolaus evtl. als Aufmerksamkeit zum Verzehr im Betrieb ansehen (wie den Apfel oder die unbelegten Brötchen).

**Was muss ich nun tun, wenn dieses Jahr noch ein paar Geburtstagsgutscheine in Form eines selbsterstellten Gutscheins zum Kauf von Waren im Fabrikverkauf in Höhe v. 25 Euro ausgestellt und eingelöst wurden?**

Handelt es sich um Ihren eigenen Fabrikverkauf kommt ohnehin die Anwendung des Rabattfreibetrags von 1.080 Euro in Betracht. Kommt es hingegen zu einer Kostenerstattung an die Mitarbeiter\*innen für den Einkauf bei Fremden, handelt es sich bereits seit 2020 um eine Geldleistung. Fließt kein Geld, weil der Verkäufer direkt mit dem Arbeitgeber abrechnet, gibt es kein Problem und die 50-EUR-Freigrenze ist anwendbar.

**Gutscheine**

**Können die 60 Euro für Aufmerksamkeiten und die 50 Euro Freigrenze zusammengesamtet werden?**

Beide Grenzen sind unabhängig voneinander und können nicht zusammengerechnet werden. Stattdessen können aber Beschäftigte im Geburtsmonat die Freigrenze und eine Aufmerksamkeit bis zu 60 Euro steuerfrei bekommen.

**Wie muss ich das beim einzelnen Arbeitnehmer dokumentieren?**

Auch Aufmerksamkeiten sind Sachbezüge. Sie sind getrennt vom Barlohn und einzeln aufzuzeichnen, zu Einzelheiten vgl. die Antwort auf Frage 1. Besondere Aufzeichnungserleichterungen gelten hier nicht.

**Sind Versandkosten bei der Berechnung der 60-Euro-Grenze zum Geschenk hinzuzurechnen?**

Ja, auch Aufmerksamkeiten sind Sachbezüge. Die auf den Folien 9 und 10 dargestellte Rechtsprechung zu Versandkosten bei der Sachbezugsfreigrenze ist u.E. auch auf Aufmerksamkeiten anzuwenden.

**Wenn im Wert über 35 Euro, gelten Sie dann als Betriebsausgaben mit Vorsteuerabzug?**

Aufmerksamkeiten an eigene Mitarbeiter sind immer als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aufmerksamkeiten an Dritte sind nur bis 35 Euro (netto) als Betriebsausgabe abzugsfähig.

**Pauschalierung von Sachbezügen**

**Das Pauschalisierungs-Wahlrecht muss für alle Arbeitnehmer und Dritte gleich sein im Jahr oder nur bei dem einzelnen Beschenkten?**

Das Wahlrecht kann nur jährlich für die jeweilige Gruppe ausgeübt werden. Entscheidet sich der Arbeitgeber beispielsweise für die Pauschalbesteuerung bei Dritten, sind alle Geschenke und Incentives des Jahres einzubeziehen und zu besteuern.

**Sonstiges**

**Bedeutet das, dass ein "normales" Arbeitsessen unter Mitarbeitern einer Firma (z.B. nur eigene Außendienstler ohne Kunden), die über die Reisekosten abgerechnet wurden, immer Arbeitslohn ist? Oder fallen diese Aufwendungen unter die 50-Euro-Grenze?**

**Bewirtung mit internen und externen Geschäftspartnern: Ist dies steuer- und sozialversicherungsfrei?**

Liegt kein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz vor, handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Wenn die Mitarbeiter eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit während einer Auswärtstätigkeit bekommen, kommt eine Kürzung der Verpflegungsspesen oder eine Versteuerung des Sachbezugswerts in Betracht (s. Folie 28).